

## Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (RKBBSJB)

---

*Die Regionalversammlung der  
Regionalkonferenz Biel/Bienne–Seeland–Jura bernois,*

gestützt auf

Artikel 144 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>1</sup>,

Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV)<sup>2</sup> und

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Gegenstand und Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren, den Finanzhaushalt sowie die Auflösung der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (RK BBSJB) sowie die Bildung und Organisation von Teilkonferenzen.

<sup>2</sup> Es bezweckt eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

### 2. Aufgaben

Allgemeines

**Art. 2** <sup>1</sup> Die RK BBSJB dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben.

<sup>2</sup> Sie kann die Zusammenarbeit der Gemeinden in weiteren Aufgabenbereichen initiieren, koordinieren und unterstützen und den Gemeinden dafür geeignete Formen innerhalb oder ausserhalb der Regionalkonferenz vorschlagen.

Obligatorische Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die RK BBSJB nimmt nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die folgenden Aufgaben wahr:

- a die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- b die regionale Kulturförderung,
- c die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik,
- d die regionale Energieberatung,

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 170.211

<sup>3</sup> BSG 170.212

e weitere Aufgaben, die ihr durch kantonales Gesetz übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet in diesen Bereichen verbindlich anstelle der Gemeinden.

Weitere Aufgaben

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinden können der RK BBSJB weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

<sup>2</sup> Die Regionalversammlung erlässt für die Übertragung ein Reglement, das den Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Übertragung gilt für die Gemeinden, die dem Reglement zustimmen.

<sup>3</sup> Das Reglement regelt mindestens

- a die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Übertragung, insbesondere die Anzahl Gemeinden, die dem Reglement für dessen Inkrafttreten zustimmen müssen,
- b Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Befugnisse,
- c die Stimmkraft der Gemeinden,
- d den nachträglichen Beitritt von Gemeinden und seine Folgen,
- e den Austritt von Gemeinden,
- f die Finanzierung, insbesondere die Kostenverteilung auf die Gemeinden,
- g die Gegenstände, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Artikel 48 und 49.

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

**Art. 5** <sup>1</sup> Soweit die RK BBSJB ihre Aufgaben nicht selbst erfüllt, erteilt sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

<sup>2</sup> Sie regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

### 3. Organisation und Verfahren

#### 3.1 Allgemeines

Organe

**Art. 6** Die Organe der RK BBSJB sind

- a die Stimmberechtigten,
- b die Gemeinden,
- c die Regionalversammlung,
- d die Geschäftsleitung,
- e die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die Geschäftsstelle und
- g das Kontrollorgan.

Zweisprachigkeit

**Art. 7** <sup>1</sup> In der Regionalversammlung der RK BBSJB werden die Verhandlungen auf Deutsch (Mundart oder Standardsprache) und auf Französisch geführt und in die jeweils andere Sprache übersetzt.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsunterlagen werden in beiden Sprachen vorgelegt.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung, die Kommissionen, die Geschäftsstelle und das Kontrollorgan können unter Voraussetzung eines einstimmigen Beschlusses vereinfachte Regelungen treffen.

<sup>4</sup> Bei der Wahl der Organe der RK BBSJB ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Sprachregionen zu achten.

Protokoll

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens

- a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- c die Anträge mit Begründungen und
- d die gefassten Beschlüsse.

<sup>3</sup> Das Protokoll der Regionalversammlung wird auf Deutsch und auf Französisch erstellt. Massgebend ist die in der Sprache der Präsidentin oder des Präsidenten erstellte Fassung. Die Geschäftsleitung und die Kommissionen entscheiden, in welchen Sprachen ihre Protokolle erstellt werden und welche Fassung massgebend ist.

<sup>4</sup> Unabhängig von seiner Genehmigung nach Absatz 5 wird das Protokoll der Regionalversammlung den Gemeinden spätestens einen Monat nach der Versammlung zugestellt.

<sup>5</sup> Das Protokoll wird an der folgenden Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person unterzeichnet.

Öffentlichkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Verhandlungen der RK BBSJB sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen und weiteren Tätigkeiten der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Geschäftsstelle und des Kontrollorgans sowie die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

Ausstand

**Art. 10** <sup>1</sup> Personen, die an einem Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse haben, treten bei dessen Behandlung in der Regionalversammlung, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in der Geschäftsstelle und im Kontrollorgan in den Ausstand.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer

- a mit einer Person, die am Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse hat, im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis c GG verwandt, verschwägert oder verheiratet ist,
- b mit einer solchen Person in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammen lebt oder
- c eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Die Vertretung von Interessen der Gemeinden in einem Organ der RK BBSJB gilt nicht als Wahrnehmung unmittelbar persönlicher Interessen und begründet keine Ausstandspflicht.

### 3.2 Regionalversammlung

Zusammensetzung,  
Beschlüsse, Stimm-  
kraft

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Regionalversammlung sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach den Artikeln 145 und 148 GG.

<sup>2</sup> Die für die Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>4</sup>.

Präsidium

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Regionalversammlung und sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Geschäftsreglements eingehalten werden.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt in der Versammlung mit und gibt im Rahmen der Bereinigung von Anträgen den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Stimmkraft der Präsidentin oder der Präsident richtet sich die Stimmkraft nach Artikel 148 GG.

Sitzungen

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

<sup>2</sup> Mindestens ein Zehntel der Gemeinden oder jede Kommission können die Einberufung einer Regionalversammlung innert zwei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

Vorbereitung und  
Einberufung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung beruft die Sitzung der Regionalversammlung ein und bereitet diese vor. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung stellt die Einladung mit der Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) sowie die erforderlichen Unterlagen spätestens 30 Tage vorher den Gemeinden zu.

<sup>3</sup> Sie macht die Einladung mindestens zehn Tage vor der Sitzung in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden öffentlich bekannt.

Traktandierung

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste

<sup>4</sup> BSG 631.1

Sitzung oder für eine dafür besonders einberufene Sitzung traktandiert werden.

Eintreten, Rückweisung

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Regionalversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

<sup>2</sup> Sie kann ein Geschäft an die Geschäftsleitung oder an die zuständige Kommission zur Überarbeitung zurückweisen.

Beratung

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung vertritt die von den Kommissionen vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.

<sup>2</sup> Die Sprecherin oder der Sprecher der zuständigen Kommission kann sich zu den betreffenden Geschäften äussern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Ordnungsanträge

**Art. 18**<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann beantragen, die Redezeit zu beschränken oder die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Regionalversammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben das Wort nur noch

*a* die Mitglieder der Regionalversammlung, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

*b* die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsleitung und der Kommission, die das Geschäft vorbereitet hat.

Abstimmungen über Sachgeschäfte

**Art. 19**<sup>1</sup> Die Regionalversammlung stimmt über Sachgeschäfte offen ab.

<sup>2</sup> Die Stimmkarten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 11) gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er gibt der Versammlung bei Bedarf Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu äussern.

<sup>4</sup> Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Berner Jura besonders betreffen, gemäss Artikel 148 Absatz 5 GG.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt in offener Abstimmung. Mitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen vertreten,

können eine geheime Wahl verlangen.

<sup>2</sup> Die Wahlzettel der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 11) gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Massgebend ist

- a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

<sup>4</sup> In einem zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen für still gewählt erklären, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

#### Zuständigkeiten

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren

- a die Präsidentin oder den Präsidenten der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung in einer Person,
- b die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Regionalversammlung,
- c die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- d die Mitglieder der Kommissionen,
- e das Kontrollorgan.

<sup>2</sup> Sie behandelt zuhanden der regionalen Volksabstimmung zustande gekommene Referenden und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben und einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>3</sup> Sie verabschiedet die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) zuhanden der Gemeinden.

<sup>4</sup> Sie nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

<sup>5</sup> Sie beschliesst abschliessend über

- a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite und unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g Nachkredite mit Ausnahme gebundener Ausgaben,
- c die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen,
- d die Ausgestaltung der Geschäftsstelle,
- e die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Artikel 5, soweit dafür kein Reglement erforderlich ist,
- f den Geschäftsbericht zuhanden der Gemeinden.

<sup>6</sup> Sie beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über

- a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b die Änderung und die Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Art. 4), sofern das betreffende Reglement dafür nicht die obligatorische Volksabstimmung vorsieht,
- c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen betreffend Übertragung von Aufgaben der Regionalkonferenz an Dritte,

- d den Erlass eines allfälligen Personalreglements für die Geschäftsstelle,
- e den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements.

<sup>7</sup> Sie erlässt eine Verordnung über Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

<sup>8</sup> Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen.

<sup>9</sup> Sie kann der Geschäftsleitung Aufträge oder Weisungen in Bezug auf die Art ihrer Aufgabenerfüllung erteilen.

Referendumsfähige  
Beschlüsse

**Art. 22** <sup>1</sup> Beschlüsse, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Möglichkeit des Referendums,
- c die Referendumsfrist,
- d die Prozentzahl der Stimmberechtigten oder Gemeinden, die eine regionale Abstimmung verlangen können,
- e den Ort, wo das Begehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

### 3.3 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der RK BBSJB besteht aus 15 Personen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Biel/Bienne gehören der Geschäftsleitung von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung hat das Präsidium der Geschäftsleitung inne.

<sup>4</sup> Die übrigen 13 Mitglieder der Geschäftsleitung werden aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt, so dass die im Anhang zu diesem Geschäftsreglement bezeichneten Teilregionen und Wahlkreise wie folgt vertreten sind:

- a Teilregion Seeland (8 Vertretungen)
  - Wahlkreis Agglomeration Biel/Bienne: 3 Sitze
  - Wahlkreis Lyss-Aarberg: 3 Sitze
  - Wahlkreis Büren a.A.: 1 Sitz
  - Wahlkreis Ins-Erlach: 1 Sitz
- b Teilregion Berner Jura (5 Vertretungen)
  - Wahlkreis Moutier: 2 Sitze
  - Wahlkreis Courtelary: 2 Sitze
  - Wahlkreis La Neuveville: 1 Sitz

<sup>5</sup> Die Regionalversammlung achtet bei der Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Absatz 4 auf eine ausgewogene Vertretung von ländlichen und städtischen sowie kleinen und grossen Gemeinden.

Konstituierung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen von Art. 21 und 23 selbst.

<sup>2</sup> Sie kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und ihren Mitgliedern Ressorts zuweisen.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, sofern die Geschäftsleitung nichts anderes beschliesst.

Beschlussfähigkeit,  
Beschlüsse

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Geschäftsleitung unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen ein.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Im Übrigen bestimmt die Geschäftsleitung ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fasst, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung

- a bereitet unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kommissionen die Sitzungen der Regionalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- b erlässt gestützt auf die entsprechende Ermächtigung der Regionalversammlung (Art. 146 Abs. 4 GG) Verordnungen,
- c passt die Erlasse der RK BBSJB an, wenn das übergeordnete Recht die Anpassungen verlangt und der RK BBSJB kein Regelungsspielraum offen steht,
- d schliesst die Leistungsvereinbarungen zur regionalen Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) mit der zuständigen kantonalen Stelle ab und reicht die Projektanträge bei der zuständigen Stelle des Kantons ein,
- e schliesst im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung über die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 5) oder im Rahmen bewilligter Voranschlagskredite Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab,
- f erstellt den Finanzplan und unterbreitet diesen der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme,
- g ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und sorgt für dessen zweckmässige



- ge Organisation sowie für ein wirksames internes Kontrollsystem,
- h* beschliesst gebundene Ausgaben,
- i* beschliesst Nachkredite bis zu 5000 Franken sowie Nachkredite zu bewilligten Voranschlagskrediten, wenn diese nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits und nicht mehr als 100'000 Franken betragen,
- k* verfügt über bewilligte Mittel,
- l* sorgt für die Publikation von Beschlüssen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen,
- m* bescheinigt den Beginn der Unterschriftensammlung für Initiativen,
- n* prüft eingereichte Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit und verfügt gegebenenfalls deren Ungültigkeit, soweit der Mangel reicht,
- o* nimmt zuhanden der Regionalversammlung zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung,
- p* ordnet regionale Abstimmungen über Initiativen und Referenden sowie die Auflösung der Regionalkonferenz an,
- q* legt der Regionalversammlung zuhanden der Gemeinden die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) vor,
- r* vertritt die Regionalkonferenz gegenüber dem Kanton, den Gemeinden, den anderen Regionalkonferenzen, dem Bund sowie weiteren Dritten,
- s* sorgt für die Information der Öffentlichkeit und die Konsultationen gemäss Artikel 153 Absätze 2 und 3 GG,
- t* wahrt im Fall von Beschwerden die Interessen der RK BBSJB, soweit die Regionalversammlung nichts anderes beschliesst,
- u* berichtet der Regionalversammlung regelmässig über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- v* beschliesst über geringfügigen Änderungen von regionalen Richtplänen.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie des übrigen Personals oder für die Vergabe des Geschäftsführungsauftrags an eine natürliche oder juristische Person. Sie kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ermächtigen, das Personal der Geschäftsstelle anzustellen.

<sup>3</sup> Sie kann die Geschäftsstelle zur Verwendung bewilligter Mittel oder zur Vertretung der RK BBSJB gegenüber bestimmten Dritten ermächtigen.

Geschäfte der Kommissionen

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung unterbreitet der Regionalversammlung die durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäfte, sofern diese ordnungsgemäss angemeldet sind.

<sup>2</sup> Sie prüft die Geschäfte und sorgt dafür, dass diese aufeinander abgestimmt sind. Sie kann an diesen Geschäften Änderungen vornehmen.

Ausschüsse

**Art. 29** <sup>1</sup> Innerhalb der Geschäftsleitung bestehen der „Ausschuss Berner Jura“ und der „Ausschuss Seeland“.

<sup>2</sup> Der „Ausschuss Berner Jura“ besteht aus 8 Mitgliedern. Er wird wie folgt gebildet:

- a aus den 5 als Vertretungen der Teilregion Berner Jura gewählten Mitgliedern der Geschäftsleitung der RK BBSJB,
- b aus der Vertreterin oder dem Vertreter der Stadt Biel/Bienne,
- c aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der multifunktionalen Teilkonferenz Berner Jura sowie
- d aus einer weiteren von der Versammlung der multifunktionalen Teilkonferenz Berner Jura aus ihrer Mitte gewählten Vertretung.

<sup>3</sup> Der „Ausschuss Seeland“ besteht aus 10 Mitgliedern. Er wird wie folgt gebildet:

- a aus den 8 als Vertretungen der Teilregion Seeland gewählten Mitgliedern der Geschäftsleitung der RK BBSJB,
- b aus der Vertreterin oder dem Vertreter der Stadt Biel/Bienne sowie
- c aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der multifunktionalen Teilkonferenz Seeland.

<sup>4</sup> Die Ausschüsse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen multifunktionalen Teilkonferenz präsiert.

<sup>5</sup> Als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Biel/Bienne nehmen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie ein dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderats in den Ausschüssen Einsitz.

<sup>6</sup> Die Ausschüsse

- a) nehmen je die Geschäftsleitung der in der jeweiligen multifunktionalen Teilkonferenz wahr,
- b) bereiten zuhanden der Geschäftsleitung der RK BBSJB die Geschäfte vor, welche die betreffende Teilregion besonders betreffen,
- c) nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen die Regionalversammlung der jeweiligen multifunktionalen Teilkonferenz zuweist.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Geschäftsleitung der RK BBSJB für die Ausschüsse sinngemäss.

### 3.4 Kommissionen

Grundsatz

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung setzt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Kommissionen ein.

<sup>2</sup> Sie kann den Kommissionen mittels Reglement Entscheidzuständigkeiten einräumen.

Zuständigkeiten

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Kommissionen

- a bereiten die Geschäfte der Regionalversammlung inhaltlich vor,
- b stellen die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen kantonalen Stellen sicher,
- c nehmen zuhanden der Regionalversammlung insbesondere zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen,
- d stellen der Geschäftsleitung zuhanden der Regionalversammlung die erforderlichen Anträge,

e erlassen gestützt auf die entsprechende Ermächtigung der Regionalversammlung Verordnungen.

<sup>2</sup> Sie können

- a zur Behandlung ihrer Geschäfte Dritte mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht beiziehen,
- b Arbeitsgruppen für die Vorbereitung von Kommissionsgeschäften einsetzen,
- c im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel Aufträge an Dritte erteilen.

<sup>3</sup> Sie beschliessen in der Sache selbst nicht abschliessend.

Einbringen von Geschäften

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Kommissionen unterbreiten der Geschäftsleitung Geschäfte zuhanden der Regionalversammlung rechtzeitig und mit allen erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Sie können sich in der Regionalversammlung zu den von ihnen vorbereiteten Geschäften äussern.

Ständige Kommissionen

**Art. 33** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen der RK BBSJB ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Geschäftsreglement.

<sup>2</sup> Die Regionalversammlung der RK BBSJB wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Sie achtet bei der Wahl auf eine ausgewogene Vertretung der Teilregionen und sorgt soweit möglich für eine angemessene Vertretung der Agglomeration Biel/Bienne.

<sup>3</sup> An den Sitzungen der ständigen Kommissionen nehmen Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen ohne Stimmrecht teil.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Organisation oder die Zuständigkeiten von Kommissionen.

Weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung kann weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen für die ständigen Kommissionen gelten für diese weiteren Kommissionen sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung kann auf Antrag der Geschäftsleitung durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.

<sup>2</sup> Der Beschluss bestimmt

- a die Zusammensetzung,
- b die Organisation,
- c die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- d die Dauer des Mandats.

Gemeinsame Bestimmung

**Art. 36** <sup>1</sup> In die Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Wählbar sind alle urteilsfähigen Personen mit

Wohnsitz im Gebiet der RK BBSJB.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den Kommissionen endet, wenn die betroffenen Personen aus ihren Funktionen in der vertretenen Gemeinde ausscheiden oder ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde ausserhalb der Regionalkonferenz verlegen.

<sup>3</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben der Regionalversammlung selbst.

<sup>4</sup> Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>5</sup> Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fassen, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

### 3.5 Geschäftsstelle

Ausgestaltung

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Sie entscheidet insbesondere, ob das Personal der Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt oder ob ein entsprechender Auftrag an eine natürliche oder juristische Person vergeben wird.

<sup>2</sup> Die Regionalversammlung

- a erlässt ein Personalreglement, wenn für die Geschäftsstelle eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und weiteres eigenes Personal öffentlich-rechtlich angestellt wird;
- b beschliesst über die Vergabe eines Auftrags an Dritte;
- c kann einzelne Zuständigkeiten nach Artikel 39 geeigneten Dritten übertragen.

Aufsicht

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann der Geschäftsstelle Weisungen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.

Zuständigkeiten

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben für die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen und koordiniert die Tätigkeiten der RK BBSJB.

<sup>2</sup> Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden, zum Kanton, zu anderen Regionalkonferenzen, zum Bund und zu weiteren Dritten nach den Vorgaben der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Sie prüft zusammen mit der Geschäftsleitung und den Kommissionen, welche weiteren Aufgaben die RK BBSJB in Zukunft angehen soll.

<sup>4</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsleitung überträgt.

<sup>5</sup> Sie nimmt diese Aufgaben sinngemäss für die multifunktionale Teilkonferenz Berner Jura (TK BJ) und die multifunktionale Teilkonferenz Seeland (TK SL) wahr.

### 3.6 Kontrollorgan

Zusammensetzung

**Art. 40**<sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt als Kontrollorgan eine dazu befähigte Stelle.

<sup>2</sup> Die Anforderungen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt vier Jahre.

Zuständigkeiten

**Art. 41**<sup>1</sup> Das Kontrollorgan prüft die Rechnungsführung und Rechnungslegung der RK BBSJB nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und der RKV.

<sup>2</sup> Es berichtet der Geschäftsleitung und der Regionalversammlung über das Ergebnis und stellt der Regionalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

<sup>3</sup> Es hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

## 4. Teilkonferenzen

### 4.1 Allgemeines

Grundsatz

**Art. 42** Teilkonferenzen nehmen die Aufgaben wahr, die

- a gemäss der besonderen Gesetzgebung nur einem Teil der Gemeinden im Gebiet der RK BBSJB obligatorisch zur gemeinsamen Erfüllung zugewiesen sind oder
- b nur ein Teil der Gemeinden durch Zustimmung zum betreffenden Reglement (Art. 4) übertragen hat.

Zusammensetzung;  
Verzeichnisse

**Art. 43**<sup>1</sup> Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben gesetzlich verpflichtet sind, die der Übertragung der betreffenden freiwilligen Aufgaben zugestimmt haben oder die im Geschäftsreglement zur Vorbereitung von Geschäften der RK BBSJB einer Teilkonferenz zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden (erweiterte Teilkonferenz).

<sup>3</sup> Die RK BBSJB führt aktualisierte Verzeichnisse über die Teilkonferenzen und die zugehörigen Gemeinden.

Beschlussfassung in  
der Regionalversamm-  
lung

**Art. 44**<sup>1</sup> Über die Geschäfte einer Teilkonferenz verhandeln und beschliessen in der Regionalversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden der betreffenden Teilkonferenz.

<sup>2</sup> Jede Teilkonferenz bezeichnet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Sie kann bestimmen, dass die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung die Verhandlungen leitet.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Regionalversammlung sinngemäss.

Geschäftsleitung,  
Geschäftsstelle,

**Art. 45**<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle der RK BBSJB nimmt diese Funktion auch für die Teilkonferenzen wahr. Die allgemeinen Bestimmungen über die Ge-

- Kontrollorgan schäftsleitung Geschäftsstelle gelten sinngemäss.  
<sup>2</sup> Das Kontrollorgan der RK BBSJB erfüllt seine Aufgaben auch für die Teilkonferenzen.
- Kommissionen **Art. 46** <sup>1</sup> Die Teilkonferenzen können Kommissionen einsetzen.  
<sup>2</sup> Für die Kommissionen der Teilkonferenzen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 30 bis 36) sinngemäss.
- Auflösung **Art. 47** <sup>1</sup> Die Teilkonferenzen werden mit der Auflösung der RK BBSJB aufgelöst.  
<sup>2</sup> Teilkonferenzen für die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben werden ferner aufgelöst durch Beschluss der beteiligten Gemeinden oder durch Ausscheiden aller beteiligten Gemeinden bis auf eine.

#### 4.2 Besondere Bestimmungen

- Multifunktionale Teilkonferenzen **Art. 48** <sup>1</sup> Innerhalb der RK BBSJB können die multifunktionale Teilkonferenz Berner Jura (TK BJ) und die multifunktionale Teilkonferenz Seeland (TK SL) zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Art. 4) und für die teilregionale Richtplanung gebildet werden.  
<sup>2</sup> Der multifunktionale TK BJ gehören die Stadt Biel/Bienne und die weiteren Gemeinden aus dem Berner Jura an, soweit sie dem Reglement zur Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben.  
<sup>3</sup> Der multifunktionalen TK SL gehören die Stadt Biel/Bienne und die weiteren Gemeinden aus dem Seeland an, soweit sie dem Reglement zur Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben.  
<sup>4</sup> Die Regionalversammlung der RK BBSJB verabschiedet zuhanden der Stadt Biel/Bienne und der Gemeinden der jeweiligen Teilregion für jede der beiden multifunktionalen Teilkonferenzen das Reglement nach Artikel 4.

#### 5. Finanzhaushalt

- Grundsatz **Art. 49** Die RK BBSJB plant und führt ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.
- Rechnungswesen **Art. 50** <sup>1</sup> Das Rechnungswesen umfasst alle für die RK BBSJB finanzwirksamen Vorfälle (Grundsatz der Vollständigkeit).  
<sup>2</sup> Beiträge, welche die Gemeinden gestützt auf Beschlüsse der RK BBSJB direkt an Dritte leisten, werden nicht erfasst.
- Finanzplan **Art. 51** <sup>1</sup> Der Finanzplan zeigt den voraussichtlichen Mittelbedarf der RK BBSJB für die nächsten vier bis acht Jahre auf.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung überarbeitet den Finanzplan jährlich zusammen mit der Erarbeitung des Voranschlags und unterbreitet ihn der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.

- Teilkonferenzen **Art. 52** Die RK BBSJB weist die Aufwendungen und Erträge, die einzelnen Teilkonferenzen bzw. den durch diese erfüllten Aufgaben zugerechnet werden können, gesondert aus.
- Kostenverteilung **Art. 53**<sup>1</sup> Die Gemeinden schulden der RK BBSJB Beiträge an die Verwaltungskosten gemäss Artikel 155 GG und an weitere Kosten gemäss der besonderen Gesetzgebung.  
<sup>2</sup> Die Kostenverteilung im Bereich der übertragenen Aufgaben (Art. 4) richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Reglements.  
<sup>3</sup> Für die Kostenverteilung in Teilkonferenzen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.
- Bezahlung der Gemeindebeiträge **Art. 54** Die Beiträge der Gemeinden gemäss Artikel 155 GG werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden überweisen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.

## 6. Auflösung

- Grundsätze **Art. 55**<sup>1</sup> Unterbreitet die Regionalversammlung den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten von sich aus oder auf Initiative hin einen Antrag auf Auflösung der RK BBSJB, legt sie in der Vorlage dar, wie die Aufgaben, die nach übergeordnetem Recht gemeinsam erfüllt werden müssen, nach der Auflösung wahrgenommen werden können.  
<sup>2</sup> Die RK BBSJB unterstützt die Gemeinden bei der Schaffung geeigneter Trägerschaften für diese Aufgaben.  
<sup>3</sup> Der Beschluss über die Auflösung der RK BBSJB wird vollzogen, wenn die Erfüllung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben sichergestellt ist.
- Verfahren **Art. 56**<sup>1</sup> Haben die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten die Auflösung der RK BBSJB beschlossen und ist die Erfüllung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben sichergestellt, legt die Regionalversammlung den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit der RK BBSJB fest.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung
  - a liquidiert das Vermögen der RK BBSJB,
  - b schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,
  - c lässt diese Rechnung durch das Kontrollorgan prüfen und unterbreitet sie der Regionalversammlung zur Genehmigung.<sup>3</sup> Die Regionalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Gemeinden der RK BBSJB. Mit diesem Beschluss gilt die RK BBSJB als aufgelöst  
<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung führt die letzten administrativen Arbeiten aus.

## 7. Schlussbestimmungen

Erlass und Inkrafttreten

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung der RK BBSJB vom ■ erlässt dieses Geschäftsreglement und bestimmt im Grundsatz über die Ausgestaltung der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Das Geschäftsreglement tritt am ■ [Datum konstituierende RV] in Kraft.

<sup>3</sup> Die RK BBSJB nimmt die Aufgaben nach Artikel 3 ab dem 1. Januar ■ wahr.

Ort, Datum

Im Namen der Regionalversammlung  
der RK BBSJB

Die/der Regierungsstatthalter/in des  
Verwaltungskreises ■■:

■■

Die Sekretärin/der Sekretär:

■■



**Anhang 1: Teilregionen und Wahlkreise der RK BBSJB (Art. 23 Abs. 4)**

Teilregion	Wahlkreis	Zugehörige Gemeinden
Seeland	Agglomeration Biel/Bienne	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aegerten</li> <li>- Bellmund</li> <li>- Biel</li> <li>- Brügg</li> <li>- Hagneck</li> <li>- Ipsach</li> <li>- Leubringen</li> <li>- Ligerz</li> <li>- Meinisberg</li> <li>- Mörigen</li> <li>- Nidau</li> <li>- Orpund</li> <li>- Pieterlen</li> <li>- Port</li> <li>- Safnern</li> <li>- Scheuren</li> <li>- Schwadernau</li> <li>- Studen (BE)</li> <li>- Sutz-Lattrigen</li> <li>- Täuffelen</li> <li>- Twann-Tüscherz</li> </ul>
Seeland	Lyss-Aarberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aarberg</li> <li>- Bangerten</li> <li>- Barga (BE)</li> <li>- Bütigen</li> <li>- Bühl</li> <li>- Diessbach</li> <li>- Dotzigen</li> <li>- Epsach</li> <li>- Grossaffoltern</li> <li>- Hermrigen</li> <li>- Jens</li> <li>- Kallnach</li> <li>- Kappelen</li> <li>- Lyss</li> <li>- Merzligen</li> <li>- Niederried b. Kallnach</li> <li>- Radelfingen</li> <li>- Rapperswil (BE)</li> <li>- Ruppoldsried</li> <li>- Schüpfen</li> <li>- Seedorf (BE)</li> <li>- Walperswil</li> <li>- Wengi</li> <li>- Worben</li> </ul>
Seeland	Büren a.A.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arch</li> <li>- Büren an der Aare</li> <li>- Lengnau (BE)</li> <li>- Leuzigen</li> <li>- Meienried</li> <li>- Oberwil b. Büren</li> <li>- Rüti b. Büren</li> </ul>
Seeland	Ins-Erlach	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brüttelen</li> <li>- Erlach</li> <li>- Finsterhennen</li> <li>- Gals</li> </ul>

Teilregion	Wahlkreis	Zugehörige Gemeinden
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gampelen</li> <li>- Ins</li> <li>- Lüscherz</li> <li>- Müntschemier</li> <li>- Siselen</li> <li>- Treiten</li> <li>- Tschugg</li> <li>- Vinelz</li> </ul>
Berner Jura	Moutier	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belprahon</li> <li>- Bévilard</li> <li>- Champoz</li> <li>- Châtelat</li> <li>- Corcelles (BE)</li> <li>- Court</li> <li>- Crémines</li> <li>- Eschert</li> <li>- Grandval</li> <li>- Loveresse</li> <li>- Malleray</li> <li>- Monible</li> <li>- Moutier</li> <li>- Perrefitte</li> <li>- Pontenet</li> <li>- Rebévelier</li> <li>- Reconvilier</li> <li>- Roches (BE)</li> <li>- Saicourt</li> <li>- Saules (BE)</li> <li>- Schelten</li> <li>- Seehof</li> <li>- Sornetan</li> <li>- Sorvilier</li> <li>- Souboz</li> <li>- Tavannes</li> </ul>
Berner Jura	Courtelary	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Corgémont</li> <li>- Cormoret</li> <li>- Cortébert</li> <li>- Courtelary</li> <li>- La Ferrière</li> <li>- La Heutte</li> <li>- Mont-Tramelan</li> <li>- Orvin</li> <li>- Péry</li> <li>- Plagne</li> <li>- Renan (BE)</li> <li>- Romont (BE)</li> <li>- Sonceboz-Sombeval</li> <li>- Sonvilier</li> <li>- St-Imier</li> <li>- Tramelan</li> <li>- Vauffelin</li> <li>- Villeret</li> </ul>
Berner Jura	La Neuveville	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diesse</li> <li>- La Neuveville</li> <li>- Lamboing</li> <li>- Nods</li> <li>- Prêles</li> </ul>

Anhang 2

# Organigramm RK BBSJB

